

Benutzungsordnung

für die Stadtbibliothek Giengen an der Brenz

Der Gemeinderat der Stadt Giengen hat am 21. Juni 2001 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 10 Gemeindeordnung BW, in der Fassung 24.07.2000 (GBL. S. 581) einschließlich der bisher ergangenen Änderungen, folgende Satzung als Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Giengen an der Brenz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Giengen an der Brenz
- (2) Jeder ist berechtigt, die Stadtbibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Für die Benutzung und für besondere Leistungen der Stadtbibliothek werden Entgelte erhoben, die der Träger der Einrichtung jeweils unter Angabe der Art und Höhe festlegt. Die Entgeldregelung ist Bestandteil zur Benutzung der Stadtbibliothek .
- (4) Die Ausleihregelungen dieser Benutzungsordnung gelten für Bücher, Zeitschriften, CD sowie CD-Roms und andere Medien.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der/ Die Benutzer/-in meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält für Entleiherung aus der Stadtbibliothek auf Antrag einen Benutzerausweis.
- (2) Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr haben für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung angefallener Entgelte.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderung ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, haftet der eingetragenen Benutzer bzw. bei Minderjährigen sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhandengekommenen oder beschädigten wird ein Entgeld erhoben.

§5 Ausleihen/ Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die jeweils festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Sind Medien mehrfach vorbestellt kann ihre Leihfrist verkürzt oder auf Antrag verlängert werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen
Zeitschriften 2 Wochen
CD 2 Wochen
CD-Roms 2 Wochen

sonstige Medien bis zu 4 Wochen
- (3) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.

§ 6 Ausleihbeschränkung

Entleihungen, Vorbestellungen und Verlängerungen können von der Leitung der Stadtbibliothek begrenzt werden.

§ 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandener Bücher und Zeitschriften können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen gegen Entrichtung eines gesonderten Entgelts aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Ein Anspruch auf Leihverkehr besteht jedoch nicht.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Entgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich Entgelte zu bezahlen.
- (2) Entgelte und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 10 Behandlung von Medien, Urheberrecht, Haftung

- (1) Alle Medien und Geräte, insbesondere Hard- und Software, sind mit Sorgfalt zu behandeln. Der Benutzer haftet für den Verlust und für schuldhaft herbeigeführte Schäden. Bis zur Ersatzleistung kann der Benutzer von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleiherung gemeldet werden, da sie sonst dem Benutzer zugerechnet werden.
- (2) Die Bestimmungen des Urheberrechts sind von Benutzern stets zu beachten.
- (3) Jeder Benutzer speichert Daten grundsätzlich auf eigene Gefahr ab. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung oder Löschung der Daten und für die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für aus dem Gebrauch resultierenden Folgeschäden. Gewährleistungs- und Haftungsansprüche durch Verletzung von Urheberrechten hat der jeweilige Benutzer zu vertreten.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbibliothek folgende Daten:

Familienname, Vorname, Geburtstag, Geschlecht, Anschrift; bei Minderjährigen die Anschrift des Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz (11 BGB), Telefonnummer.

§ 12

Aufenthalt in Bibliotheksräumen, Ausschluss von der Benutzung

- (1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadtbibliothek gelten die Benutzungsordnung und die Weisungen des Bibliothekspersonals. Bei Verstößen kann ein Hausverbot sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Stadtbibliothek verfügt werden. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgt ein sofortiges Hausverbot und ggf. Strafanzeige.

Die Verweigerung bzw. Nichtzahlung von Entgeltforderung aus der Benutzung der Stadtbibliothek kann ebenfalls zum Ausschluss von der Nutzung der Stadtbibliothek führen.

- (2) Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek sind mitgebrachte Taschen und Mappen in den Taschenschränken –soweit vorhanden- einzuschließen. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Für Gardarobe wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Personal gehaftet.
- (3) Jeder Benutzer ist für die Sicherung seiner Unterlagen verantwortlich. Dies gilt in besonderem Maße, wenn er seinen Arbeits-/Leseplatz kurzfristig verlässt.
- (4) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen nur in den Bibliotheksräumen nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung durch das Personal der Stadtbibliothek ausgehändigt oder verteilt werden.
- (5) Essen, Trinken und Rauchen sowie die Mitnahme von Tieren sind in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet.
- (6) Für die Nutzung der Computer oder sonstigen Geräte können von Bibliothekspersonal maximale Benutzungszeiten festgesetzt werden.
- (7) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Benutzungsordnung und Gebührenordnung außer Kraft.

Hinweis:

Die etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Giengen an der Brenz gelten gemacht worden ist. Dabei ist der

Sachverhalt, der Verletzung begründet werden soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.